Umweltinspektionsbericht	Stadt Duisburg
Ergebnisbericht zur Veröffentlichung Aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Umweltinformationsgesetzes –UIG- von einer nach § 52 BImSchG durch die Unteren Umweltschutzbehörden der Stadt Duisburg durchgeführten Umweltinspektion.	
Datum: 23.06.2025	

Firma	Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke ZNL der Basalt-Actien-Gesellschaft
Standort	Hoffsche Str. / Tor 6 47139 Duisburg
Anlagenbezeichnung	Asphaltmischwerk
Datum und Dauer der Umweltinspektion	18.09.2024 1,5 Stunden
Art der Umweltinspektion	☒ angemeldet ☐ unangemeldet
beteiligte Behörden	☒ Untere Immissionsschutzbehörde ☐ Untere Bodenschutzbehörde ☒ Untere Wasserbehörde ☐ Dez.52 BRD ☒ Untere Abfallwirtschaftsbehörde ☐ Bauamt ☐ Untere Landschaftsbehörde ☐ Feuerwehr ☐_____
Umfang der Umweltinspektion	• Überprüfung der sich aus den Umweltschutzgesetzten und Umweltverordnungen ergebenden Pflichten • Einhaltung der Pflichten aus den für die Anlage gültigen Genehmigungen
Grundlage der Umweltinspektion	§ 52 BImSchG; AwSV NRW; § 100 WHG i.V.m. § 116 LWG
Ergebnis der Umweltinspektion	☐ keine Mängel ☒ geringfügige Mängel[1)] ☐ erhebliche Mängel[2)] ☐ schwerwiegende Mängel[3)]
Beschreibung der Mängel	- Lagerung von Abfällen im nicht genehmigten Bereich [1)] - Fehlende Heizöl-Emissionsmessung [1)] - Unvollständiges Abfallregister[1) 4)] - Keine klare Getrenntlagerung Edukt / Abfall [1)] - Fehlende Gefährdungsabschätzung + Betankungskonzept[1) 4)] - Fehlender Prüfbericht für „Öllager“[1) 4)] - Fehlende Analyse Abfall (AwSV) [1)] - AwSV-Anlagenkataster unvollständig[1)]

veranlasste Maßnahmen	- Revisionsschreiben

Legende:

[1] Geringfügige Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

[2] Erhebliche Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

[3] Schwerwiegende Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

[4] Mangel vor Veröffentlichung behoben